

Departement „Künste, Medien, Philosophie“ / „Arts, Media, Philosophy“ der Universität Basel

Reglement des Departements Künste, Medien, Philosophie

Vom 30. Mai 2016

Das Departement Künste, Medien, Philosophie gibt sich, gestützt auf § 15 Abs. 8 des Universitätsstatuts vom 3. Mai 2012 und den Beschluss der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 25. November 2010 über die Organisationsstrukturen der Fakultät, das folgende Departementsreglement:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Das Departement Künste, Medien, Philosophie gehört zur Philosophisch-Historischen Fakultät; es gliedert sich in die Fachbereiche Kunstgeschichte, Medienwissenschaft, Musikwissenschaft und Philosophie.

§ 2 Das Departement fasst die Lehrenden, Forschenden, Studierenden und das technisch-administrative Personal der Fachbereiche zu einer Planungs-, Budget- und Verwaltungseinheit zusammen. Es organisiert und koordiniert die Tätigkeit seiner Angehörigen sowie den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.

Das Departement koordiniert seine Arbeit mit seinen Fachbereichen, mit den anderen Departementen und mit der Fakultät gemäss dem Beschluss der Philosophisch-Historischen Fakultät vom 25. November 2010 über die Organisationsstrukturen der Fakultät.

II Organisation des Departements

§ 3 Im Hinblick auf Wahlen und Vertretungen in den Organen des Departements bestehen folgende Gruppierungen:

- a. Inhaberinnen und Inhaber von Professuren, Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track, Förderprofessorinnen und Förderprofessoren des SNF (Gruppierung I)
- b. Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track, Universitätsdozierende, Lehrbeauftragte, Titularprofessorinnen und Titularprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung (Gruppierung II)
- c. Doktorierende und Postdoktorierende (Gruppierung III)
- d. Wissenschaftliche, technische und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Lehrverpflichtung (Gruppierung IV)
- e. Studierende im BA und MA (Gruppierung V)

Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehr als einer Gruppierung ist ausgeschlossen.

§ 4 Die Organe des Departements sind:

- a. die Departementsversammlung
- b. die Departementsleitung

Das Departement verfügt über eine Departementsverwaltung. Es kann Kommissionen einsetzen.

Ständige beratende Kommissionen auf fachlicher Ebene sind die Fachbereichskonferenzen.

III Wahlen und Abstimmungen

§ 5 Die Wahlperiode beginnt am 1. August und dauert 2 Jahre.

Die Gruppierungen führen vor Beginn jeder Wahlperiode Wahlen zur Bestimmung ihrer Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertretungen in die Departementsversammlung durch. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden erfolgt gemäss Wahl- und Abstimmungsreglement der Studentischen Körperschaft der Universität Basel.

Die jeder Gruppierung in der Departementsversammlung zustehende Anzahl Sitze pro Wahlperiode wird zum jeweiligen Wahltermin von der Geschäftsleitung ermittelt und rechtzeitig mitgeteilt.

Wahlen und Abstimmungen über personenbezogene Fragen erfolgen schriftlich und geheim. Sind bei Wahlen mehrere Positionen zu besetzen, wird für jede ein eigenes Wahlverfahren durchgeführt. Steht bei einer Wahl nur eine einzige Kandidatin bzw. nur ein einziger Kandidat zur Verfügung, so gilt diese bzw. dieser als in stiller Wahl gewählt.

Die Wahl der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers sowie der stellvertretenden Departementsvorsteherin bzw. des stellvertretenden Departementsvorstehers erfolgt im ersten und zweiten Wahlgang mit absolutem, im dritten Wahlgang mit einfachem Mehr. Die Abwahl aus Ämtern und Funktionen ist nur mit Zweidrittelmehrheit möglich.

§ 6 Bei Abstimmungen zählt das einfache Mehr, wobei der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zukommt.

Änderungen des Departementsreglements bedürfen des absoluten Mehrs aller Mitglieder der Departementsversammlung.

IV Die Departementsversammlung

§ 7 Die Departementsversammlung ist das oberste Organ des Departements. Sie setzt sich aus allen Angehörigen der Gruppierung I sowie aus von den Gruppierungen II–V gewählten Mitgliedern zusammen.

Die Mitgliedschaft der Angehörigen der Gruppierung I in der Departementsversammlung besteht während der Dauer ihres Anstellungsverhältnisses.

§ 8 Die Gruppierungen sind in der Departementsversammlung nach folgendem Schlüssel mit Stimmrecht vertreten:

- 60% Angehörige der Gruppierung I
- 10% Angehörige der Gruppierung II
- 10% Angehörige der Gruppierung III
- 10% Angehörige der Gruppierung IV
- 10% Angehörige der Gruppierung V

§ 9 Die Departementsversammlung wird von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher geleitet und tagt mindestens einmal pro Semester. Sie wird von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher oder auf Antrag von mindestens 30% ihrer Mitglieder einberufen.

Einladung und Traktandenliste werden 7 Tage vor der Sitzung, die für die Beratung und Entscheidung wesentlichen Unterlagen sowie das Protokoll der vorausgehenden Sitzung in der Regel 1 Woche vor der Sitzung versandt.

§ 10 Die Departementsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

§ 11 Der Departementsversammlung obliegen alle Kompetenzen, die nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Departementsversammlung kann Aufgaben delegieren.

§ 12 Die Departementsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- a. erlässt das Departementsreglement unter Vorbehalt der Prüfung durch die Fakultät und der Genehmigung durch das Rektorat;
- b. wählt die Departementsvorsteherin oder Departementsvorsteher sowie die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. den stellvertretenden Departementsvorsteher;
- c. wählt auf Antrag der Gruppierungen II und III die Mittelbauvertreterin bzw. den Mittelbauvertreter in der Departementsleitung;
- d. wirkt mit bei der Schaffung und Aufhebung von Studiengängen im Bereich des Departements;
- e. verabschiedet die allgemeinen departementalen Prioritäten für den Entwicklungs- und Strukturplan zuhanden des Fakultätsausschusses;
- f. priorisiert jährlich Anträge auf Änderung des Departementsbudgets zuhanden des Fakultätsausschusses;
- g. setzt nach Bedarf Kommissionen ein, verabschiedet deren Auftrag und wählt deren Mitglieder.

V Departementsleitung

§ 13 Die Departementsleitung besteht aus der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher, der stellvertretenden Departementsvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Departementsvorsteher, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin des Mittelbaus (Gruppierung II oder III) sowie mit beratender Funktion der Geschäftsleiterin bzw. dem Geschäftsleiter des Departements.

§ 14 Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher und die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. der stellvertretende Departementsvorsteher werden aus der Gruppe der Angehörigen der Gruppierung I gewählt.

Der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher und der stellvertretenden Departementsvorsteherin bzw. dem stellvertretenden Departementsvorsteher werden angemessene Entlastungen gewährt.

§ 15 Die Departementsleitung wird von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher geführt. Sie organisiert sich im Rahmen der Ausführungen dieses Reglementes (insb. §§ 17-21) selbst und entscheidet über die Verteilung der Aufgaben.

§ 16 Die Departementsleitung führt die Geschäfte des Departements. In dringenden Fällen ist sie berechtigt, Geschäfte der Departementsversammlung zu erledigen – vorbehaltlich deren späteren Zustimmung.

§ 17 Die Departementsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- f. erarbeitet zuhanden der Departementsversammlung die departementalen Prioritäten für den Entwicklungs- und Strukturplan der Fakultät;
- g. schlägt der Departementsversammlung eine Priorisierung der jährlichen Anträge auf Änderung des Departementsbudgets vor;
- h. verwaltet die frei zur Verfügung stehenden Mittel (ausgenommen die Vakanzmittel von Professuren);

- i. beantragt der Departementsversammlung die Verabschiedung der im Rahmen der Investitionsplanung zu meldenden Bedürfnisse;
- j. entscheidet unter Berücksichtigung der Vorgaben der Universitätsverwaltung über allfällige Änderungen des Investitionsbudgets;
- k. trifft Massnahmen im Rahmen des Controllings;
- l. beantragt der Fakultät die Erteilung von Lehraufträgen;
- m. informiert die Mitglieder der Departementsversammlung innerhalb von 4 Tagen über dringliche Entscheide gemäss § 16;
- n. kann der Departementsversammlung die Einsetzung von Kommissionen sowie deren Auftrag und Zusammensetzung vorschlagen;
- o. überprüft Anträge auf Urlaubs-, Forschungs- und Weiterbildungssemester zuhanden der Fakultät im Hinblick auf die Folgen für den Studienbetrieb und unter Wahrung der gebotenen Kontinuität.

§ 18 Der Departementsleitung steht zur Erledigung ihrer Arbeit die Mitarbeit der Departementsverwaltung zur Verfügung. Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Departementsverwaltung werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Das für Dienstleistungen im engeren Fachzusammenhang von Forschung und Lehre zuständige Administrationspersonal ist für diese Belange den Gruppierungsmitgliedern der Gruppierung I fachlich unterstellt. Assistierende und Universitätsdozierende werden auf Vorschlag der zuständigen Mitglieder der Gruppierung I angestellt.

§ 19 Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher führt die Geschäfte der Departementsversammlung und achtet dabei auf den Fluss der Informationen und auf die Mitwirkung aller Gruppierungen.

Zu den Aufgaben der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers gehören insbesondere:

- a. die Organisation der Arbeit des Departements
- b. die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Departementsversammlung und der Departementsleitung
- c. die Organisation der Ausführung der Beschlüsse der Departementsversammlung und der Departementsleitung
- d. die Vertretung des Departements nach aussen, insbesondere im Fakultätsausschuss
- e. die Information der Mitglieder der Departementsversammlung innert 4 Tagen über dringliche Entscheide gemäss § 16
- f. die Gesamtleitung der Departementgeschäfte
- g. der Informationsaustausch mit den Vertreterinnen und Vertretern des Departements in externen Gremien
- h. die Verantwortung für die Führung der Personalgeschäfte.

§ 20 Die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. der stellvertretende Departementsvorsteher vertritt die Departementsvorsteherin bzw. den Departementsvorsteher nach Bedarf. Ihre bzw. seine speziellen Aufgaben werden von der Departementsleitung festgelegt.

§ 21 Die Geschäftsleiterin bzw. der Geschäftsleiter des Departements wird von der Departementsleitung unter Mitwirkung der Geschäftsführung der Fakultät angestellt. Sie ist der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher direkt unterstellt.

Sie bzw. er leitet die Departementsverwaltung und unterstützt die Mitglieder der Departementsleitung insbesondere in wissenschaftsorganisatorischen, finanziellen, personellen und anderen betriebswirtschaftlichen sowie reglementarischen Fragen. Sie nimmt an den Sitzungen der Departementsversammlung mit beratender Stimme teil.

Zu den Aufgaben der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters gehören insbesondere:

- a. die Vorbereitung von Grundlagenmaterial im Rahmen der Entscheidungsfindungsprozesse

der Gremien des Departements

- b. die Mitwirkung bei der Budget-, Finanz- und Strukturplanung des Departements
- c. das Controlling der Personal-, Investitions- und Betriebsmittel des Departements
- d. die Verantwortung für die Rechnungsführung des Departements sowie für die Rechtmässigkeit der Ausgaben
- e. die Verantwortung für die Erstellung und Einhaltung des Personal- und Betriebsbudgets
- f. die Verantwortung für die Verwaltung der räumlichen und technischen Infrastruktur inklusive der Sicherheitsmassnahmen
- g. die Sicherstellung einer effizienten Organisation und reibungslosen Durchführung der administrativen Abläufe des Departements
- h. die Personal- und Ressourcenplanung der Departementsverwaltung

VI Kommissionen

Fachbereiche und deren Konferenzen

§ 22 Die Fachbereiche gemäss § 1 sind inhaltlich definierte akademische Einheiten, geleitet von einer Professur, aber ohne eigenständige organisatorische Struktur. Sie umfassen die Träger von Lehre, Forschung und Dienstleistung im engeren Fachzusammenhang.

§ 23 Die Fachbereichskonferenzen organisieren sich selbst. Sie umfassen alle dem jeweiligen Fachbereich angehörigen Mitglieder der Gruppierung I sowie Mitglieder der Gruppierungen II, III, IV und V. Sie besprechen Fragen des Fachbereichs im engeren Sinne, wirken bei der Organisation der Lehre mit, beraten die Departementsleitung und haben Vorschlagsrecht gegenüber der Departementsleitung und der Departementsversammlung.

VII Schlussbestimmungen

§ 24 Das Reglement tritt, unter Vorbehalt der Prüfung durch die Fakultät und der Genehmigung des Rektorates am 1.8.2016 in Kraft. Es ersetzt die Reglemente des Departements Kunstwissenschaften vom 14.12.2011 und des Departements Philosophie und Medienwissenschaft vom 1.11.2011

Vom Rektorat mit Beschluss Nr. x genehmigt am x. x 2016.